

# SATZUNG

Ski-Club Dietenheim e.V.



Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Ski-Club Dietenheim e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen. (Kurzwort: SC Dietenheim)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Dietenheim/Iller. Der Verein geht aus der am 01.10.1974 gegründeten Ski-Abteilung des „TSV Dietenheim 1872 e.V.“ hervor und wird seit der Eintragung ins Vereinsregister als selbstständiger Verein geführt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden vom Verein und seinen Mitgliedern verbindlich anerkannt.

## §2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schneesports in jeder seiner Arten. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §3 Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen unterstützt werden.
- 3.2 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr.26a EStG beschlossen werden. Zuständig dafür ist der erweiterte Vorstand.

## §4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat folgende Formen der Mitgliedschaften

### 4.1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

Bei der Berechnung der Mitgliedszeit wird die Zeit als Abteilungsmitglied bei der -Skiabteilung im TSV Dietenheim angerechnet.

#### **4.1.2 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied können nur natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können von jedem Organ des Vereins durch Antrag an den Vorstand vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, einschließlich eines Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung.

#### **4.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

**4.2.1** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (zum 30.11.) zulässig.

**4.2.2** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

**5.1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**5.2** Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge oder Umlagen festlegen.

**5.3** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**5.4** Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

**6.1** Die Mitgliederversammlung

**6.2** Der Vorstand, inklusive des erweiterten Vorstandes

**6.3** Die Fachausschüsse

**6.4** Die Kassenprüfer

Vereinsämter können nur von ordentlichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

### **§7 Mitgliederversammlung**

**7.1** Oberstes Organ ist die jährliche Mitgliederversammlung. Sie sollte im 1. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden und wird in der Regel vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladungen dazu sind mit Angabe der Tagesordnung an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung durch die Südwest-Presse einzuberufen. In allen Fällen muss eine Frist von zehn Tagen bis zur Durchführung der Versammlung gewährt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

**7.2** Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

**7.3** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

**7.3.1** Beschlussfassung über satzungsgemäß zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten und mögliche Änderungen der Satzung.

**7.3.2** Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Fachausschüsse und der Kassenprüfer.

**7.3.3** Entlastung des erweiterten Vorstandes.

**7.3.4** Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.

**7.3.5** Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

**7.3.6** Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 7.4** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 7.5** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit, ungültige -Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.6** Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7.7** Über Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§9 Vorstand**

- 9.1** Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.000,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:**
- 9.2.1** dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - 9.2.2** dem 1. und 2. Kassenwart
  - 9.2.3** dem Hüttenwart
  - 9.2.4** dem Schriftführer
  - 9.2.5** dem Leiter Schneesportschule
  - 9.2.6** dem Leiter für Nordic Walking
- 9.3** Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Der Vorstand repräsentiert den Verein.
- 9.4** Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bestimmt die Richtlinien. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Für das Amt des Leiters Schneesportschule, des Leiters für Nordic Walking und des Hüttenwerts wird jeweils ein Stellvertreter gewählt. Das Amt des 2. Kassenwarts hat die Verwaltung des Mitgliederwesens inne. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den erweiterten Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet.
- 9.5** Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung von deren Beschlüssen.
- 9.6** Der Vorstand erstellt eine Jahreswirtschaftsrechnung mit dem Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr und präsentiert die Ergebnisse in der Mitgliederversammlung.
- 9.7** Der erweiterte Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Die Stellvertreter der Vorstandsämter nehmen nur stellvertretend oder auf besondere Einladung durch den Vorstand an den Sitzungen teil. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.  
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 9.8** Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§10 Fachausschüsse**

- 10.1** Für die einzelnen Aufgabengebiete werden zusätzlich Fachausschüsse tätig. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes zu beachten.
- 10.2** Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich vom erweiterten Vorstand bestimmten Vorstandsmitglieder.

## **§11 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Alle weiteren Regularien zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung definiert.

## **§12 Satzungsänderung und Auflösung**

- 12.1** Über Satzungsänderungen, erweiternde Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweck-änderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 12.2** Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 12.3** Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbar, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 12.4** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „TSV Dietenheim 1872 e.V.“, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.
- 12.5** Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.